

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19	FREITAG, DEN 30. JUNI	2017
Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 2017	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauvorhaben (Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III – ÖffbetVO). neu: 2131-1-10	157
14. 6. 2017	Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 93	159
16. 6. 2017	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 223-1-19	161
20. 6. 2017	Gesetz zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach §8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes 7621-3	167
20. 6. 2017	Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Justiz. 2030-1-47, 2030-1-75	169

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 4. Juli 2012
zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,
zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauvorhaben
(Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III – ÖffbetVO)
Vom 13. Juni 2017

Auf Grund von § 81 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), wird verordnet:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient dem Zweck, der betroffenen Öffentlichkeit bei Projekten im Sinne des § 59 Absatz 4 Satz 1 HBauO frühzeitig Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen, wenn die Standortwahl für das jeweilige Projekt

das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann (Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

§ 2

Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Richtlinie“ die Richtlinie 2012/18/EU,
2. „Schwerer Unfall“ ein Ereignis – zum Beispiel eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes –, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter die Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ersten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind (Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie),
3. „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen (Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie),
4. „Betroffene Öffentlichkeit“ die von einer Entscheidung über einen der Sachverhalte gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Vereinigungen, die sich nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabebereich für den Umweltschutz einsetzen, ein Interesse (Artikel 3 Nummer 18 der Richtlinie),
5. „Zulassungsentscheidung“ die Entscheidung nach den §§ 61 bis 64 HBauO, die rechtsverbindlich die Zulässigkeit von Vorhaben feststellt oder einzelne auf sie bezogene Rechtsfragen klärt,
6. „Zulassungsverfahren“ das zur Zulassungsentscheidung führende Verwaltungsverfahren,
7. „Zulassungsbehörde“ die Behörde, die Zulassungsentscheidungen trifft,
8. „Projekt“ ein Vorhaben, für das eine Zulassungsentscheidung zu treffen ist.

§ 3

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

(1) Im Zulassungsverfahren erhält die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit, ihren Standpunkt zu Projekten darzulegen, die sich auf neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben beziehen, wenn im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

(2) Die Zulassungsbehörde legt die zur Beurteilung eines Projekts nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsicht aus. Ausgenommen von der Pflicht zur Auslegung sind Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es der betroffenen Öffentlichkeit auch insoweit möglich ist, ihren Standpunkt nach Absatz 1 darzulegen. Die Zulassungsbehörde macht die Auslegung mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung umfasst insbesondere folgende Informationen:

1. den Gegenstand des Projekts,
2. gegebenenfalls die Tatsache, dass ein Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Beratungen zwischen

den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie ist,

3. die Zulassungsbehörde, bei der für ein Projekt relevante Informationen erhältlich sind und bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu den vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen,
4. die Art möglicher Zulassungsentscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
5. die Angaben dazu, wann, wo und in welcher Weise die das Projekt betreffenden Informationen zugänglich sind.

(3) Im Hinblick auf die Projekte gemäß Absatz 1 stellt die Zulassungsbehörde sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

1. die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der Zulassungsbehörde zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 informiert wird, es sei denn, dass Rechtsvorschriften den Zugang zu diesen Informationen einschränken oder ausschließen,
2. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) andere als die in Absatz 2 genannten Informationen, die für die fragliche Entscheidung von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit gemäß den Regelungen dieses Absatzes informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der Zulassungsbehörde bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder zur Niederschrift Kommentare und Stellungnahmen zu übermitteln, bevor die Zulassungsentscheidung über ein Projekt gemäß Absatz 1 fällt. Die Ergebnisse der Beratungen gemäß Absatz 1 sind bei der Zulassungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Zulassungsbehörde legt eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidung nach ihrem Erlass für zwei Wochen zur Einsicht aus; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Gegenstand der Auslegung sind folgende Informationen:

1. der Inhalt der Zulassungsentscheidung einschließlich eventueller Änderungs- und Ergänzungsbescheide sowie der jeweiligen Begründungen,
2. die Ergebnisse der vor der Zulassungsentscheidung durchgeführten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt wurden.

§ 4

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 2017.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 93

Vom 14. Juni 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 93 für den Geltungsbereich zwischen Kurdamm, Kükenbrackweg, Kükenbrack und den östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke östlich Peter-Beenck-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 137) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 2593 (Kurdamm), Nordwestgrenze des Flurstücks 6981, über die Flurstücke 8523 (Rathauswetter), 6983 und 5621 (Kükenbrackweg), Ostgrenze des Flurstücks 5621 (Kükenbrackweg), über die Flurstücke 5621, 2723 (Kükenbrack) und 2724, Südgrenze des Flurstücks 2719, über die Flurstücke 7724 und 7723, Südgrenze des Flurstücks 7727, über das Flurstück 7127, Westgrenze des Flurstücks 7127, über das Flurstück 2593 (Kurdamm) der Gemarkung Wilhelmsburg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 14 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der als Fläche für den besonderen Nutzungszweck festgesetzten Fläche sind innerhalb der überbaubaren Flächen nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können an den straßenabgewandten Gebäudeseiten Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 2 m, durch Erker und Treppenhausvorbauten bis zu 1,5 m und durch zum Hauptgebäude zugehörige Terrassen bis zu 4 m zugelassen werden.
3. Technische Dachaufbauten sind in das oberste Geschoss zu integrieren, soweit sie nicht der Sonnenenergiegewinnung (zum Beispiel Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren) dienen.

4. In dem mit „(A)“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Tiefgaragen und Kellergeschosse bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
5. Auf der Fläche mit besonderem Nutzungszweck darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Terrassen und Freitreppen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
6. In den allgemeinen Wohngebieten sind mit Ausnahme des mit „(E)“ bezeichneten Bereichs Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in Tiefgaragen zulässig.
7. Auf den Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sind Stellplatz- und Garagenzufahrten und Wege zu Hauseingängen sowie je Erdgeschosswohnung eine Terrasse mit einer Grundfläche von bis zu 8 m² bei einer Tiefe von bis zu 1,5 m, gemessen vom Gebäude senkrecht zur Straße, zulässig.
8. Im allgemeinen Wohngebiet ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
9. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg unterirdische Anlagen zur Ableitung von Oberflächenwasser der Kornweidenwettern herzustellen und zu unterhalten.
10. Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit Ausnahme von Wegen, Spielflächen und Terrassen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mit Kleingehölzen, Stauden und Gräsern intensiv zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen auf Tiefgaragen ist auf mindestens 12 m² ein 1 m starker durchwurzelbarer Substrataufbau herzustellen.
11. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dachflächen mit einer Neigung bis zu 15 Grad mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
12. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
13. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Bäume und Sträucher zu pflanzen. Auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur Sträucher zu pflanzen.
14. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Im Kronenbereich der anzupflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
15. In dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich sind Stellplatzzufahrten, Bodenversiegelungen, Abgrabungen und Geländeaufhöhungen unzulässig. Ausnahmsweise sind in dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich zum südlich angrenzenden Gebäude Bodenversiegelungen und Stellplatzzufahrten zulässig, wenn vorhandene Baumwurzeln durch Wurzelbrücken oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vor Schädigungen (zum Beispiel Verletzungen, Bodenverdichtungen, Bodenaustrocknung) geschützt werden.
16. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwassers führen, sind unzulässig.
17. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist oberirdisch in das Oberflächenentwässerungssystem einzuleiten, sofern es nicht versickert, gesammelt oder genutzt wird.
18. Auf den Flächen für den besonderen Nutzungszweck sind offene Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
19. Im Schlöperstieg sind im Bereich der Flächen für den besonderen Nutzungszweck Grundstückszufahrten ausgeschlossen.
20. Für Ausgleichsmaßnahmen werden die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 3646 (teilweise) der Gemarkung Wilhelmsburg und 1230/1 (teilweise) der Gemarkung Moorwerder den mit „WA 1“, „WA 2“ und „WA 3“ bezeichneten Wohngebietsflächen zu 60 vom Hundert, den Parkanlagen zu 9 vom Hundert und den Straßenverkehrsflächen zu 31 vom Hundert zugeordnet.
21. Auf den als Parkanlage festgesetzten Flächen ist bis zum 31. Dezember 2013 das Veranstanen einer Gartenschau zulässig. Gebäude und bauliche Anlagen, die zur Durchführung einer Gartenschau notwendig sind, sind für diesen Zeitraum auf den in Satz 1 genannten Flächen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 14. Juni 2017.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 16. Juni 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 26 Absatz 1, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 8, 12, 14, 15, 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 27. März 2014 (HmbGVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Erstmalige Aufnahme in die Studienstufe“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse“.
 - 1.3 Die Einträge zu §§ 16 und 23 werden aufgehoben.
 - 1.4 Im Eintrag zu § 31 wird die Textstelle „ Rücktritt“ gestrichen.
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erstmalige Aufnahme in die Studienstufe“.
 - 2.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Stadtteilschule, die im zwölfjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 aufgerückt sind oder im dreizehnjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, rücken auf Antrag ihrer Sorgeberechtigten unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe ihrer Schule auf, wenn sie während der gesamten nachfolgenden Jahrgangsstufe oder während des zweiten Halbjahres der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.“
 - 2.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „Ist die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 nicht erfüllt, rücken die Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe“ durch die Textstelle „Ist zweifelhaft, ob die Schülerinnen und Schüler im Falle des Absatzes 2 den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden, rücken sie“ ersetzt.
 3. § 4 Absätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zuständige Behörde kann einer Schülerin oder einem Schüler den Rücktritt um ein Schuljahr gestatten, wenn auf Grund ihrer oder seiner Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt und zu erwarten ist, dass sie oder er in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann. Der Rücktritt ist zu gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht erreicht hat; Absatz 1 bleibt unberührt.“
- Der Rücktritt wird nicht auf die Verweildauer angerechnet, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nach einem mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt gemäß § 3 Absätze 2 und 3 in die Studienstufe übergegangen ist und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Studienstufe zurücktritt.
- (3) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe darf nicht länger als ein Jahr, bei Inanspruchnahme von Elternzeit nicht länger als drei Jahre, unterbrochen werden. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde den Wiedereintritt in die gymnasiale Oberstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel erreichen kann und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung nicht mehr innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Verweildauer ablegen können, müssen die Schule verlassen. und werden in keine andere gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die die Oberstufe des Gymnasiums oder der Stadtteilschule oder das berufliche Gymnasium verlassen mussten, können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren in die Oberstufe des Abendgymnasiums oder des Hansa-Kollegs eintreten, wenn aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer vergleichbaren beruflichen Entwicklung die Erwartung besteht, dass sie die allgemeine Hochschulreife erreichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. §§ 41 und 49 bleiben unberührt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schulaufsicht“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsmethode“ durch das Wort „Arbeitsmethoden“ ersetzt.
 - 4.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Alle Fächer werden mindestens zweistündig unterrichtet; § 6 bleibt unberührt.“
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Schule kann weitere Sprachen als Kernfächer anbieten, wenn diese in der Anlage 1 aufgeführt oder nach § 5 Absatz 1 Satz 3 von der zuständigen Behörde genehmigt und zur Liste der gegenseitig anerkannten länderspezifischen Fächer in der Abiturprüfung angemeldet sind und bei Neueren Fremdsprachen sichergestellt ist, dass der Unterricht mindestens auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) einsetzt und mindestens bis zum Niveau B 2 des GER führt.“
 - 5.1.2 Im neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „wird“ das Wort „vierstündig“ eingefügt.
 - 5.2 In Absatz 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „das“ die Wörter „mindestens vierstündig“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis mit 0 Punkten bewertet wurden, ist die Belegverpflichtung nicht erfüllt.“
- 6.2 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vier Semester aufsteigenden Unterricht in der zweiten Fremdsprache“ durch die Wörter „neben der als Kernfach gewählten Fremdsprache vier Semester aufsteigenden Unterricht in einer weiteren Sprache“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab Beginn der Vorstufe“ gestrichen.
8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Richtigkeit“ die Wörter „oder der äußeren Form“ eingefügt.
- 8.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „gelten“ die Wörter „in Bezug auf die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit“ eingefügt.
9. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Satz 2 wird die Textstelle „Prüfungsausschusses nach § 23“ durch die Textstelle „Fachprüfungsausschusses nach § 22 Absatz 2“ ersetzt.
- 9.2 In Satz 7 werden die Wörter „oder des Prüfungsbeauftragten“ durch das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Satz 2 werden die Wörter „insgesamt oder ist die Bewertung der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten oder in der laufenden Unterrichtsarbeit wegen Fehlens von Leistungsnachweisen“ gestrichen.
- 10.1.2 In Satz 3 wird die Bezeichnung „Satz 1“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
- 10.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Pflichtwidrig handelt, wer
1. bei einer Lernerfolgskontrolle täuscht oder zu täuschen versucht oder bei ihrer Anfertigung Hilfe von Dritten annimmt,
 2. bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft,
 3. schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Lernerfolgskontrolle behindert oder
 4. die Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen.
- Bei pflichtwidrigem Handeln kann unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle angeordnet oder die Leistung mit 0 Punkten bewertet werden.“
11. § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15
Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse
(1) Halbjahreszeugnisse werden am Ende des ersten Schulhalbjahres der Vorstufe, des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums und am Ende jedes Semesters der Studienstufe erteilt. Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr beziehungsweise das jeweilige Semester. Halbjahreszeugnisse werden nicht erteilt, soweit Abgangszeugnisse erteilt werden.
- (2) Jahreszeugnisse werden am Ende der Vorstufe und des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums erteilt. Beurteilungszeitraum ist jeweils das ganze Schuljahr. Wurde ein Fach planmäßig nur in einem Halbjahr unterrichtet, so wird die hierfür erteilte Note beziehungsweise Punktzahl in das Jahreszeugnis aufgenommen. Jahreszeugnisse enthalten einen Vermerk zur Schullaufbahn. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) In Halbjahreszeugnissen und Jahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerinnen und Schüler seit Beginn des Beurteilungszeitraums unter Angabe der Anzahl der insgesamt versäumten sowie der davon unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden und der Anzahl der Verspätungen aufgeführt. Halbjahres- und Jahreszeugnisse können auf Beschluss der Lehrerkonferenz oder auf Antrag der Schülerinnen und Schüler eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens enthalten. Die Beurteilung ist frei zu formulieren. Sie soll so gefasst sein, dass sie den Schülerinnen und Schülern für ihren weiteren Schulbesuch hilfreich ist.“
12. § 16 wird aufgehoben.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Abgangszeugnis der Schülerinnen und Schüler, die die Schule vor Eintritt in die Studienstufe verlassen, enthält die Punktzahlen für die in den Fächern vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule erbrachten Leistungen. § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- 13.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Fremdsprachenunterrichts“ die Textstelle „sowie einen Vermerk, auf welcher Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) der Unterricht zuletzt erteilt wurde“ eingefügt.
14. In § 18 Absatz 2 Satz 5 wird hinter dem Wort „Fremdsprachenunterrichts“ die Textstelle „sowie die Niveaustufe des GER, auf der er zuletzt erteilt wurde,“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 15.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
- 15.3 Im neuen Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ durch die Wörter „ein Mitglied der Prüfungskommission“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 16.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schule darf nur solche Prüfungsfächer anbieten, für die genehmigte Rahmenpläne sowie durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegte Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder EPA vorliegen, oder die als länderspezifische Fächer in der Abiturprüfung gegenseitig anerkannt wurden.“
- 16.1.2 In Satz 6 werden die Wörter „dem selben“ durch das Wort „demselben“ ersetzt.
- 16.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im beruflichen Gymnasium wird in dem profilgebenden Fach schriftlich geprüft.“

17. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22
Prüfungsgremien
- (1) Zur Durchführung der Abiturprüfung bestellt die zuständige Behörde für jede Schule eine Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern, darunter die Schulleitung oder die Schulleitungsvertretung, und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese oder dieser hat beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt oder verfügt über eine entsprechende Lehrbefähigung und besitzt die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt für jeden Prüfling und jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, darunter die für das Fach zuständige Lehrkraft, ein. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Dem Fachprüfungsausschuss kann eine Lehrkraft einer anderen Schule angehören.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie Angehörige des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes können einem Fachprüfungsausschuss, die Angehörigen des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes auch der Prüfungskommission jederzeit beitreten. In diesem Fall übernehmen sie den Vorsitz des Gremiums, dem sie beigetreten sind. Sie können schriftliche Prüfungsarbeiten einsehen oder in der mündlichen Prüfung anwesend sein, ohne dem Fachprüfungsausschuss beizutreten. Sie können in die Prüfung eingreifen und auch selbst Fragen stellen.
- (5) Die Prüfungskommission und die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Hält die oder der Vorsitzende eines Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Ausschusses für fehlerhaft, so holt sie oder er die Entscheidung der Prüfungskommission ein. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Kommission für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission oder der zuständigen Behörde wird die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.“
18. § 23 wird aufgehoben.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 19.1.1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld in den Fächern Deutsch, Arabisch, Chinesisch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch.“
- 19.1.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Fächern“ die Textstelle „, auch in fremdsprachlich unterrichteten Sachfächern,“ eingefügt.
- 19.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Mit der Aufgabenstellung kann die zuständige Behörde die Arbeitszeit sowie etwaige zusätzliche Auswahl-, Einlese- oder sonstige Vorbereitungszeiten festlegen. Soweit keine Festlegung erfolgt oder die Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt werden, stehen den Prüflingen für die Arbeiten in den Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurden, jeweils fünf Zeitstunden und für Arbeiten in den übrigen Fächern vier Zeitstunden zur Verfügung. § 13 bleibt unberührt.“
- 19.3 In Absatz 4 Sätze 1 und 6 wird jeweils das Wort „Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.
- 19.4 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 13 bleibt unberührt.“
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Prüfungsbeauftragte“ durch die Wörter „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
- 20.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im Übrigen kann die Prüfungskommission eine mündliche Prüfung in höchstens einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.“
- 20.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 20.3.1 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Über das Format der Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet die Schule.“
- 20.3.2 Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
21. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
Mündliche Prüfung, Präsentation
- (1) Das Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung erstreckt sich unbeschadet einer erforderlichen Schwerpunkt- und Inhaltsbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe; die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Bei in der gymnasialen Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprachen kann sich die mündliche Prüfung auf einen Kompetenz- und Inhaltsbereich eines Semesters beschränken. Ist Sport profilgebendes Fach, müssen sich die praktischen Anteile auf die Inhalte zweier Bewegungsfelder, sonst eines Bewegungsfelds beziehen, in denen oder in dem die Prüflinge mindestens ein halbes Semester lang unterrichtet wurden. Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin einen Kompetenz- beziehungsweise Inhaltsbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen Bereich nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa 30 Minuten. Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Prüflingen, die keine Präsentationsprüfung ablegen, soll etwa 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.
- (3) Die Prüflinge entscheiden zu Beginn des dritten Semesters, ob sie die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach als Präsentationsprüfung ablegen wollen;

ist das profilgebende Fach viertes Prüfungsfach, wird die Prüfung als Präsentationsprüfung durchgeführt, wenn nicht schon in einem weiteren profilgebenden Fach schriftlich geprüft wurde. Die Prüflinge halten einen ohne die Hilfe Dritter erstellten 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag (Präsentation), dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss folgt. Das Fachgespräch dient der prüfenden Vertiefung der Präsentation. Dabei werden auch größere fachliche und gegebenenfalls fachübergreifende Zusammenhänge auf der Grundlage des Unterrichts in der Studienstufe berücksichtigt. Teil der Präsentation können auch naturwissenschaftliche Experimente oder in den Fächern Musik und Bildende Kunst musikalische oder künstlerische Darbietungen sein. Ist Sport oder Theater mündliches Prüfungsfach, enthält die Präsentation sportpraktische beziehungsweise spielpraktische Anteile. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation bei dem Fachprüfungsausschuss ab. Die Frist kann nicht verlängert werden. Enthält die Präsentation sport- oder spielpraktische oder musikalisch-improvisatorische Anteile, können die betreffenden Aufgabenstellungen am Prüfungstag ausgegeben werden. In diesem Fall kann den Prüflingen zur Vorbereitung bis zu 60 Minuten Zeit gegeben werden.

(4) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss führt die Prüfung durch. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch soll vorwiegend die zuständige Fachlehrkraft führen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss orientiert am Erwartungshorizont die Punktzahl für die in der Prüfung erbrachten Leistungen fest. In einer Präsentationsprüfung können schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden. Die Bewertung wird dem Prüfling unverzüglich bekanntgegeben.“

22. § 28 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat oder
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt.

(2) Hat sich ein Prüfling im Sinne von § 12 Absatz 4 pflichtwidrig verhalten, kann die zuständige Behörde die Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Abiturprüfung anordnen, einen oder mehrere Teile der Abiturprüfung mit 0 Punkten bewerten oder die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Wird die Wiederholung einer mündlichen Prüfung angeordnet, so bestimmt die zuständige Behörde das Prüfungsformat. § 25 Absatz 4 Satz 4 findet keine Anwendung.“

23. § 29 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der mündlichen oder praktischen Prüfung und anschließenden Beratung können Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde, die

Mitglieder der Prüfungskommission sowie weitere Lehrkräfte der Schule als Gäste anwesend sein. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Fachprüfungsausschusses und des Prüflings können Lehrkräfte anderer Schulen mit gymnasialer Oberstufe als Gäste anwesend sein.

(2) Während der mündlichen oder praktischen Prüfung können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Fachprüfungsausschusses und des Prüflings insbesondere Schülerinnen und Schüler der Studienstufe, die nicht selbst Prüflinge sind, und Mitglieder des Elternrates zuhören.“

24. In § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

25.1 In der Überschrift wird die Textstelle „, Rücktritt“ gestrichen.

25.2 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die allgemeine Hochschulreife nicht erreicht, ohne dass ein Fall des § 28 vorliegt, kann das dritte und vierte Semester der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen.

(2) Der Prüfling muss die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung erneut erfüllen. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.“

26. § 32 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Block 1 besteht aus mindestens 32 und höchstens 40 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe

1. der Kernfächer,
2. des profilgebenden Fachs, an dem sich die Abiturprüfung im Profilbereich orientiert,
3. des Abiturprüfungsfachs, das nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 einzubringen ist,
4. der von der Schülerin oder dem Schüler nach § 7 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 bis 3 zu belegenden Fächer, soweit diese nicht schon nach den Nummern 2 und 3 einzubringen sind,

sowie

5. gegebenenfalls die Ergebnisse aus dem dritten und vierten Semester in der nach § 7 Absatz 3 zu belegenden Fremdsprache, soweit diese nicht schon nach Nummer 3 einzubringen sind,
6. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie oder er in der Studienstufe unterrichtet wurde, sowie des Seminars, wenn dieses eingerichtet wurde, und
7. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 8.

Die Ergebnisse des profilgebenden Fachs nach Satz 2 Nummer 2 und eines Kernfachs, das Abiturprüfungsfach ist und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurde, gehen in doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation ein, die übrigen Ergebnisse in einfacher Wertung. In Block 1 müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein. Nicht mehr als ein Fünftel der eingebrachten Ergebnisse darf mit weniger als 5 Punk-

- ten in einfacher Wertung bewertet worden sein, kein Ergebnis darf 0 Punkte betragen. Zur Berechnung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aller eingebrachten Ergebnisse addiert und mit dem Faktor 40 multipliziert. Dabei werden doppelt gewertete Ergebnisse mit der doppelten Punktzahl gerechnet. Das Produkt wird durch die Anzahl der eingebrachten Ergebnisse dividiert. Doppelt gewertete Ergebnisse werden auch hierbei doppelt gerechnet. Die Ermittlung der in Block 1 erreichten Gesamtpunktzahl ist aus Anlage 4 ersichtlich.“
- 26.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die erforderliche Gesamtqualifikation ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die in § 7, gegebenenfalls in Verbindung mit § 39 Absätze 1, 3 und 4, genannten Belegpflichten erfüllt und an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 vorgeschriebenen Fächer und Ergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die in Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 geforderten Punktzahlen erreicht hat. Fächer, in denen die Leistungen mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“
27. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 27.1 In Satz 1 werden die Wörter „in zwei aufeinander folgenden“ durch die Wörter „in denselben zwei aufeinander folgenden“ ersetzt.
- 27.2 In Satz 5 werden die Wörter „jedoch in zwei“ durch die Wörter „jedoch in denselben zwei“ ersetzt.
28. In § 34 Absatz 8 werden die Sätze 3 bis 9 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer die Ergänzungsprüfung bereits an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland abgelegt und die angestrebte Berechtigung im Rahmen der jeweils zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten nicht erreicht hat. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zur Durchführung der Prüfung bildet die zuständige Behörde für jeden Prüfling einen Fachprüfungsausschuss. Für die schriftliche Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist, stehen dem Prüfling drei Zeitstunden, in der Ergänzungsprüfung für das Große Latinum vier Zeitstunden zur Verfügung. § 22 Absätze 2 bis 6, § 24 und §§ 26 bis 30 gelten entsprechend; an die Stelle der Prüfungskommission tritt die zuständige Behörde. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Behörde ein Zeugnis über den Erwerb der Berechtigung. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie höchstens zweimal jeweils frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Die frühere erfolglose Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung sowie frühere Wiederholungen werden angerechnet.“
29. § 35 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. einen der Versetzung in die Vorstufe beziehungsweise Studienstufe gleichwertigen Schulabschluss erreicht haben.“
- 29.2 In Absatz 4 wird das Wort „Stadtteilschule“ durch die Wörter „allgemeinbildende Schule“ ersetzt.
30. § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. einen der Versetzung in die Vorstufe beziehungsweise Studienstufe gleichwertigen Schulabschluss erreicht haben.“
31. In § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Schülerinnen und Schüler, die erst im Verlauf der Sekundarstufe I erstmalig in eine Schule in Deutschland eingetreten sind, können im Rahmen des Angebots der Schule eine andere Sprache als Kernfach belegen.“
32. § 46 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. bei der Versetzung in die Vorstufe
 a) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern,
 b) bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach,“.
33. In § 47 Absatz 2 wird die Textstelle „und in der zweiten Fremdsprache nach § 44 Satz 2 kein Semester mit 0 Punkten abgeschlossen“ gestrichen.
34. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 34.1 In Satz 1 werden die Wörter „in zwei aufeinander folgenden“ durch die Wörter „in denselben zwei aufeinander folgenden“ ersetzt.
- 34.2 In Satz 5 werden die Wörter „jedoch in zwei“ durch die Wörter „jedoch in denselben zwei“ ersetzt.
35. § 49 wird wie folgt geändert:
- 35.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 35.2 In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.
36. § 50 wird wie folgt geändert:
- 36.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.
- 36.2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Das Hansa-Kolleg entscheidet spätestens zwölf Wochen nach der Eignungsprüfung aufgrund der Prüfungsergebnisse über die Zulassung. Zur Gewährleistung eines erfolgreichen Schulbesuchs kann die Entscheidung mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Das Hansakolleg kann Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar zur Studienstufe zulassen, wenn auf Grund der Ergebnisse in der Eignungsprüfung sowie ihrer Vorkenntnisse erwartet werden kann, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.“
37. In § 55 Absatz 2 wird die Textstelle „und in der zweiten Fremdsprache nach § 7 Absatz 3 kein Semester mit 0 Punkten abgeschlossen“ gestrichen.
38. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 38.1 In Satz 1 werden die Wörter „in zwei aufeinander folgenden“ durch die Wörter „in denselben zwei aufeinander folgenden“ ersetzt.
- 38.2 In Satz 6 werden die Wörter „jedoch in zwei“ durch die Wörter „jedoch in denselben zwei“ ersetzt.
39. In Anlage 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Fremdsprachen“ die Textstelle „• Arabisch“ und hinter dem Wort „Englisch“ die Textstelle „• Farsi“ eingefügt.
40. In Anlage 2 Fußnote 5 wird das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtsstunden“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

In § 26 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Aufgabenstellung gewährleistet, dass die Präsentation unterschiedliche Kompetenz- und Inhaltsbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe beinhaltet.“

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Artikel 1 Nummern 4.2.2, 6.1, 26, 33 und 37 sowie Artikel 2 treten am 1. August 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am 1. August 2017 in Kraft.

Hamburg, den 16. Juni 2017.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Gesetz
zur Änderung des Staatsvertrags
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b
des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Vom 20. Juni 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 13. Januar 2017 in Kiel und am 10. Januar 2017 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 2017.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfonds-
gesetzes

§ 2 des Staatsvertrags über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 1. und 9. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015, S. 345; GVOBl. 2015 S. 421) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „6,2 Milliarden Euro“ wird ersetzt durch die Textstelle „4,9 Milliarden Euro“.
 - 1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
„Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Überschreitungen der Kreditermächtigung von nicht mehr als 30 Kalendertagen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Anschlussfinan-

zierungen für bestehende Finanzierungen entstehen, sind zulässig.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Anstalt stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen und dies in der Satzung der Anstalt vorgesehen ist, nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den 13. Januar 2017
Für das Land Schleswig-Holstein
Torsten Albig
Ministerpräsident

Hamburg, den 10. Januar 2017
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Olaf Scholz
Erster Bürgermeister

**Verordnung
zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften
in der Fachrichtung Justiz**

Vom 20. Juni 2017

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
der Fachrichtung Justiz**

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Gerichtsvollzieherdienst.“
 - 1.2 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 werden die Wörter „die mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung zur Justizfachangestellten oder zum Justizfachangestellten nach“ durch die Textstelle „das Bestehen der Abschlussprüfung gemäß § 8“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 3 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Zusatzausbildung“ ersetzt.
 3. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung zur Justizfachangestellten oder zum Justizfachangestellten nach“ durch die Textstelle „das Bestehen der Abschlussprüfung gemäß § 8“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Gerichtsvollzieherdienst**

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gerichtsvollzieherdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 287) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Ausbildung und“ durch die Wörter „Zusatzausbildung und den Vorbereitungsdienst sowie die“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Ausbildung und“ durch die Textstelle „Zusatzausbildung und den Vorbereitungsdienst (Ausbildung) sowie die“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Zusatzausbildung und Vorbereitungsdienst

(1) Die Ausbildung im Rahmen einer Zusatzausbildung absolvieren

 1. Beamtinnen und Beamte der der Freien- und Hansestadt Hamburg mit der Befähigung für die

Laufbahngruppe 1 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz, die ihre Probezeit absolviert haben, sowie

2. Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg, die sich nach Bestehen der Abschlussprüfung gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) mindestens drei Jahre in ihrem Beruf bewährt haben.

Während der Zusatzausbildung verbleiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes absolvieren

1. Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 1 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz und Justizfachangestellte, die jeweils nicht unter Absatz 1 fallen, sowie
2. sonstige Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 2a Absatz 3.“

4. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den bisherigen fachlichen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheint,
2. für die besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gesundheitlich geeignet ist und
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht bereits in einem Beamtenverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg befinden, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber für die Zusatzausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dürfen nach Abschluss der Ausbildung die Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe noch nicht überschritten haben.

(3) Die Einstellung sonstiger Bewerberinnen und Bewerber setzt voraus, dass diese

1. eine für den Gerichtsvollzieherdienst geeignete Berufsausbildung abgeschlossen,
2. sich in einer entsprechenden Berufstätigkeit mindestens drei Jahre bewährt und
3. den Eignungslehrgang gemäß Absatz 4 erfolgreich absolviert

haben.

(4) Der Eignungslehrgang dauert sechs Monate und dient der Feststellung der Eignung sowie der Vermittlung von Fähigkeiten und justizspezifischen Kennt-

- nissen, die bei der Teilnahme am Vorbereitungsdienst für den Gerichtsvollzieherdienst vorausgesetzt werden. Näheres über die Ausgestaltung regelt die zuständige Behörde.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1.1 Nummer 3 wird gestrichen.
- 5.1.1.2 Nummer 4 wird Nummer 3.
- 5.1.1.3 In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen“ durch die Wörter „die erforderlichen Prüfungen und beruflichen Tätigkeiten“ ersetzt.
- 5.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „nach § 2 Absatz 2, deren Zulassung und spätere Einstellung“ durch die Textstelle „, deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst beziehungsweise deren spätere Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe“ ersetzt.
- 5.1.3 In Satz 4 werden hinter den Wörtern „Eignung haben sie sich“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.
- 5.2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- 5.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 5.4 Absatz 4 wird Absatz 3.
6. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zur Ausbildung gehört insbesondere der Erwerb der Fähigkeit, Sachverhalte sachgerecht zu erfassen und Vollstreckungsverfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sowie das Kennenlernen von Einrichtungen und Zusammenhängen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.“
7. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Leistungsnachweisen während der Ausbildung“ durch die Wörter „während der Ausbildung erworbenen Leistungsnachweisen“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2017.